

Vereinsatzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund seit 1955 ist, führt den Namen

Singkreis Concordia

Er wurde am 12. August 1952 als Frauenchor gegründet und hat seinen Sitz in Kiel. Er soll dort ins Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Er hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Frau sein. Der Beitritt einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihm nicht zu. Eventuelle Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von einem Monat. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Quartals zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlegesätze sind pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsrechte ergeben sich aus dieser Satzung, können jedoch nur von denjenigen Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die ihre fälligen Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung,
- 2) die einzelnen Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 u. 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Personen, die sich um den Chor verdient gemacht haben)
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters/der Chorleiterin
- l) Beratung der Anträge und Beschlußfassung darüber.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die

1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
6. Berufung des Chorleiters/der Chorleiterin (mit Zustimmung der aktiven Mitglieder)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

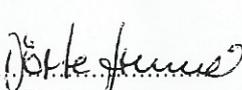
§ 9 - Auflösung des Vereins

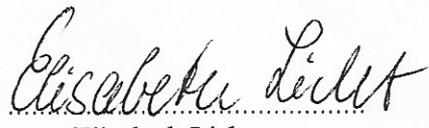
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den 'Deutschen Sängerbund', der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

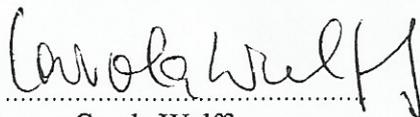
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. September 1997 beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft. Die Satzung vom 12. März 1986 verliert ihre Gültigkeit.


Elisabeth Kruse
1. Vorsitzende

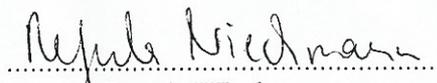

Dörte Trenner
2. Vorsitzende


Elisabeth Licht
Schriftführerin


Carola Wulff


Eva Plantikow


Ursula Brennecke-Trautsch


Regula Wiechmann

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Singkreises Concordia
am 26.01.98 wg. Änderung der Satzung v. 29.09.97

Teilnehmer: - siehe Anwesenheitsliste -

Die Satzung wurde wie folgt geändert:

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge:

§ 3 Abs. 2 :

"Förderndes Mitglied kann ohne Probezeit jede natürliche oder juristische Person sein,

§ 3 Abs. 3 :

"Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Bewerberin muß vorher mindestens einen Monat regelmäßig an den Chorproben teilgenommen haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Abstimmung erfolgte einstimmig.

Elisabeth Kruse

1. Vorsitzende

Elisabeth Lüdke

Schriftführerin